

ENTGELTORDNUNG

für das Bürgerzentrum Ladhof

Diese Entgeltordnung wurde am 19.09.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

§ 1 Entgeltregelung

(1) Für die Benutzung des Bürgerzentrums und dessen Einrichtungen wird vom Nutzer folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

a. Saal mit Bühne, Gastraum mit Theke und Vorbereitungsraum	350 € pro Tag
b. Saal mit Bühne und Gastraum mit Theke	300 € pro Tag
c. Gastraum mit Theke und Vorbereitungsraum	125 € pro Tag
d. Gastraum mit Theke	90 € pro Tag
e. Raum Fürstenberg	130 € pro Tag
f. Raum Baden-Hachberg mit Teeküche	70 € pro Tag
g. Raum Vielfalt	55 € pro Tag
h. Teeküche (Raum Baden-Hachberg) i.V. mit anderem Raum	17 € pro Tag
i. Raum Prechtal	50 € pro Tag
j. Raum Elzach	65 € pro Tag

(2) Es werden folgende Nebenkosten abgerechnet:

a. Reinigungspauschale	
• Saal und Gastraum mit Vorbereitungsraum	41 € pro Tag
• Saal und Gastraum ohne Vorbereitungsraum	36 € pro Tag
• Gastraum mit Vorbereitungsraum	31 € pro Tag
• Gastraum ohne Vorbereitungsraum	27 € pro Tag
• Raum Fürstenberg	20 € pro Tag
• Raum Vielfalt	17 € pro Tag
• Raum Baden-Hachberg mit Teeküche	20 € pro Tag
• Raum Prechtal	17 € pro Tag
• Raum Elzach	17 € pro Tag
b. Heizungszuschlag (von 1. Oktober bis 30. April jeden Jahres)	
• Saal und Gastraum mit/ohne Vorbereitungsraum	21 € pro Tag
• Gastraum mit/ohne Vorbereitungsraum	7 € pro Tag

- Raum Fürstenberg 7 € pro Tag
 - Raum Vielfalt 4 € pro Tag
 - Raum Baden-Hachberg 3 € pro Tag
 - Raum Prechtal 5 € pro Tag
 - Raum Elzach 9 € pro Tag
- c. Kostenbeitrag bei Rücktritt 25 % d. Entgelts
- d. Wiederbeschaffungskosten für Gläser und Geschirr
- e. Ersatz bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen
- (3) Für Veranstaltungen, die an mehreren Veranstaltungstagen durchgeführt werden sowie bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung der Räume kann im Einzelfall von der Stadtverwaltung eine abweichende Festsetzung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten erfolgen.
- (4) Die Stellung einer Kautions kann von der Stadtverwaltung verlangt werden.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an das dort angegebene Konto zu überweisen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben, sofern weder Eintrittsgebühren erhoben werden, noch eine Bewirtung stattfindet. Die Reinigungspauschale wird gem. § 1 Abs. 2 erhoben.
- (2) Die Zurverfügungstellung des Bürgerzentrums anlässlich der Jahreshauptversammlung eines ortsansässigen Vereins ist entgeltfrei. Die Reinigungspauschale wird gem. § 1 Abs. 2 erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, können auf Antrag die Benutzungsgebühren und Nebenkosten ganz oder teilweise durch die Stadtverwaltung erlassen werden.
- (4) Dem Bürgermeister der Stadt Elzach steht es frei, in Ausnahmefällen das Entgelt für besondere Veranstaltungen zu erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Übergangsregelung

Buchungen, bei denen bereits der Nutzungsantrag nach den Sätzen der vorherigen Entgeltordnung erfolgt ist, werden auch nach diesen abgerechnet.

Elzach, den 20.09.2023

Roland Tibi

Roland Tibi
Bürgermeister

